

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Kantonaler Sozialdienst

Sektion Öffentliche Sozialhilfe, Fachbereich Sozialhilfe

14. November 2023

MERKBLATT ELTERNCHAFTSBEIHLFE

gültig ab 1. Januar 2024

Was will die Elternschaftsbeihilfe erreichen?

Eltern oder alleinerziehende Elternteile mit wenig Geld haben Anspruch auf Elternschaftsbeihilfe. Sie können mit dem zusätzlichen Betrag das neugeborene Kind während der ersten sechs Monate betreuen.

Wer hat Anspruch?

Anspruch haben die im gleichen Haushalt lebenden Eltern oder der alleinerziehende Elternteil des neugeborenen Kindes. Der Anspruch entsteht mit der Geburt des Kindes.

Welche Bedingungen müssen erfüllt sein?

Es müssen **alle** nachfolgend aufgeführten Bedingungen erfüllt sein:

- Ein Elternteil muss sich hauptsächlich der Betreuung des Kindes widmen. Fremdbetreuung über 50 % ist damit nicht erlaubt. Es ist aber erlaubt, das Kind einzelne Tage durch andere Personen betreuen zu lassen.
- Der betreuende Elternteil muss seit mindestens einem Jahr vor der Geburt und während der Bezugsdauer den zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Aargau haben. Ein Umzug innerhalb des Kantons Aargau ist möglich.
- Der betreuende Elternteil und das Kind müssen sich während der Bezugsdauer im Kanton Aargau aufhalten.
- Die voraussichtlichen Halbjahreseinkünfte ab Geburt dürfen nicht höher sein als der vom Regierungsrat festgesetzte Grenzwert.
- Der betreuende Elternteil darf nicht Sozialhilfe beziehen.
- Es darf kein steuerbares Vermögen vorhanden sein.

Was gilt für nicht verheiratete Eltern?

Im gleichen Haushalt lebende, nicht miteinander verheiratete Eltern können ebenfalls Elternschaftsbeihilfe erhalten. Für die Berechnung der Elternschaftsbeihilfe spielt es keine Rolle, ob die Eltern miteinander verheiratet sind.

Wie erhalte ich Elternschaftsbeihilfe?

Der betreuende Elternteil muss ein Gesuch bei der Wohngemeinde stellen. Die Eltern sollten das Gesuch so schnell wie möglich stellen. Das Gesuch ist nur innerhalb der ersten 6 Monate ab Geburt möglich.

Die Gemeinde bezahlt die Elternschaftsbeihilfe frühestens ab Geburt des Kindes aus. Wenn die Eltern ihr Gesuch erst später einreichen, können maximal drei Monate rückwirkend ausbezahlt werden.

Wo muss ich mich anmelden?

Falls Sie Ihr Kind betreuen und Elternschaftsbeihilfe beziehen möchten, müssen Sie sich bei Ihrer Wohnsitzgemeinde anmelden. Die Gemeindeverwaltung oder der Sozialdienst nimmt die Anmeldung entgegen.

Welche Unterlagen muss ich einreichen?

Sie müssen folgende Unterlagen beilegen:

- Angaben zu den voraussichtlichen Einkünften während der Bezugsdauer. Darunter fallen zum Beispiel das Einkommen (gemäss aktuellen Lohnabrechnungen) inklusive 13. Monatslohn, Gratifikationen oder einmalige Zulagen, Versicherungsansprüche, Rentenzahlungen, Unterhaltsbeiträge (Alimente), Verwandtenunterstützungsbeiträge oder Ähnliches sowie Naturalleistungen (z. B. Zurverfügungstellung einer Wohnung)
- Die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung
- Angaben zu den familiären und persönlichen Verhältnissen der Familie
- Angaben zur Betreuungssituation des Kindes

Die Gemeinde kann im Einzelfall weitere Angaben oder Unterlagen verlangen.

Was ist zu tun bei einer Änderung der Verhältnisse?

Wenn sich Ihre persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse ändern, müssen Sie das der Gemeinde sofort melden. Ansonsten sind strafrechtliche Konsequenzen möglich.

Was ist ein Härtefall?

Im Härtefall wird die Elternschaftsbeihilfe länger bezahlt (maximal 24 Monate). Sie müssen dazu ein Verlängerungsgesuch stellen. Ein Härtefall liegt vor, wenn

- es sich um eine Mehrlingsgeburt handelt;
- Geburtsgebrechen gemäss IV-Gesetzgebung vorliegen, die IV-Leistungen nach sich ziehen;
- Behinderungen oder chronische Erkrankungen des Kindes vorliegen, welche im Vergleich zu gesunden Kindern einen erheblichen Mehraufwand in der Betreuung durch den betreuenden Elternteil erfordern.

Es gibt keine weiteren Gründe für einen Härtefall. Sie müssen das Verlängerungsgesuch begründen (Geburtsurkunde, fachärztliches Zeugnis oder IV-Bestätigung). Eine Verlängerung ist nur möglich, wenn Sie bereits in den ersten 6 Monaten Elternschaftsbeihilfe erhalten haben. Das Verlängerungsgesuch müssen Sie stellen, bevor das Kind oder die Kinder 6 Monate alt ist/sind.

Wie wird die Elternschaftsbeihilfe berechnet und wie wird sie bezahlt?

Die Elternschaftsbeihilfe entspricht der Differenz zwischen dem Grenzbetrag und den Halbjahreseinkünften. Sie wird monatlich im Voraus bezahlt. Die Einkommensgrenzbeträge sind für jede Familie einzeln zu berechnen und steigen mit der Anzahl Personen in der Familie an. Genauere Informationen zur Berechnung Ihres individuellen Grenzbetrags erhalten Sie von der zuständigen Gemeinde.

Ist Elternschaftsbeihilfe rückerstattungspflichtig?

Nein, die Elternschaftsbeihilfe müssen Sie nicht zurückzahlen.